
Prüfungskonzept Allgemeinbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum Brugg

Brugg, 28. Juni 2023

1 Rechtsgrundlagen

- Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006
- Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung 2006
- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007
- Verordnung über die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 15. Dezember 2021

2 Leitbild

Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung prüft, ob die Ziele des Aargauer Schullehrplans in den Lernbereichen Sprache und Kommunikation und Gesellschaft sowie die Förderung der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen und der Informations- und Kommunikationskompetenzen erreicht wurden.

Das Prüfungskonzept gilt für Ausbildungen mit Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Eidgenössisches Berufsattest (EBA).

Es gilt der Grundsatz: Wer lehrt, prüft.

2.1 Leitbild Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote, berechnet aus allen Semester- bzw. Jahresnoten im Fach Allgemeinbildung, berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Lernenden in den beiden Lernbereichen Gesellschaft und Sprache und Kommunikation sowie in den Kompetenzen während der gesamten beruflichen Grundbildung.

2.2 Leitbild Vertiefungsarbeit (VA)

Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung durchgeführt. Die Anwendung der in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen durch die Lernenden bei der Erarbeitung ihres Produktes ist zentral. Prozessarbeit, Produkt und Präsentation der Lernenden werden bewertet.

2.3 Leitbild Schlussprüfung EFZ

Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der Lehrzeit statt. Sie stellt fest, inwiefern die Ziele des Schullehrplans erreicht wurden. Das BWZ Brugg regelt das Verfahren. Der Prüfungstermin wird von der Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule festgelegt.

3 Verfahren / Durchführung

3.1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Durchführung des QV Allgemeinbildung liegt bei der Schulleitung.

3.2 Organisation

3.2.1 Allgemeines

Die Prüfungsleitung regelt in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Allgemeinbildung die Vorbereitung, Erstellung, Durchführung und den Ablauf der Prüfungsteile. Die Schulverwaltung unterstützt die Prüfungsvorbereitungen und übernimmt die Weiterverarbeitung der Prüfungsergebnisse. Die Auswertung der Resultate und Evaluierung des QV ABU wird von der Prüfungsleitung sichergestellt.

3.2.2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote wird mit der Eingabe der letzten Zeugnisnote (Jahresnote) erfasst. Der Notenabgabetermin wird von der Schulleitung festgelegt.

3.2.3 Vertiefungsarbeit (VA)

Die VA wird im letzten Lehrjahr zwischen Schuljahresbeginn und Frühlingsferien durchgeführt.

3.2.4 Schlussprüfung (SP)

Das Aufgebot und die Information erfolgen durch die ABU-Lehrperson der Klasse nach Weisung der Schulleitung.

Repetentinnen und Repetenten werden durch die Schulverwaltung BWZ aufgeboten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten nach Art 34 Absatz 2 BBG werden durch die Schulverwaltung aufgeboten.

3.3 Prüfungsteile

3.3.1 Erfahrungsnote

Form und Periodizität der Bewertung

Es wird, basierend auf mindestens vier Noten im Fach Allgemeinbildung, bei zweijährigen beruflichen Grundbildungen in den ersten zwei Semestern, bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen in den ersten vier Semestern, bei vierjährigen Grundbildungen in den ersten sechs Semestern je eine Zeugnisnote erstellt. Im letzten Bildungsjahr wird eine Jahresnote erteilt. Semesternoten respektive Jahresnoten werden auf halbe Noten gerundet.

3.3.2 Vertiefungsarbeit

3.3.2.1 Themenwahl

EFZ: Die Fachschaft Allgemeinbildung legt ein Oberthema fest. Jede Prüfungsgruppe wählt ein zum Oberthema passendes Thema, das sie unter mindestens zwei verschiedenen, sinnvoll gewählten Aspekten des Rahmenlehrplans bearbeitet. Die Themenwahl und die Zielsetzung der Gruppe werden von der Lehrperson aufgrund des schriftlichen Konzepts genehmigt.

EBA: Die Themenwahl ist grundsätzlich frei, erfolgt jedoch unter Anleitung der Lehrperson. Als Kriterien gelten die Leistungsbereitschaft, das individuelle Leistungspotenzial, die soziale Kompetenz und individuell gesetzte Ziele.

3.3.2.2 Umfang

EFZ: Die VA besteht aus Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Konzept, theoretischer Teil, praktische Teile, Schlusswort, Quellenverzeichnis und Arbeitsjournal. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation variiert je nach Gruppengrösse, beträgt jedoch mindestens 21 Seiten. Projektartige Arbeiten sind möglich; die entsprechende Dokumentation wird umfangmässig angepasst.

EBA: Die schriftliche Dokumentation der VA variiert je nach Gruppengrösse, besteht jedoch aus mindestens 10 Seiten.

3.3.2.3 Arbeitsform

EFZ: Die VA wird grundsätzlich in Gruppenarbeit (2-4 Personen) erstellt. Über schriftlich begründete Anträge für eine Einzelarbeit entscheidet die Prüfungsleitung.

EBA: Die Lehrperson entscheidet, ob die VA als Einzel- oder Gruppenarbeit (2-3 Personen) gelöst wird.

3.3.2.4 Vorgaben für die Quellenarbeit

Quellen und externe Hilfestellungen sind eindeutig zu deklarieren.

3.3.2.5 Erlaubte externe Unterstützung

Die VA muss selbst geschrieben werden. Hilfestellungen und Korrekturarbeiten von Dritten sind erlaubt. Sie müssen im Quellenverzeichnis deklariert werden (siehe 3.3.3.3).

3.3.2.6 Abgabe

Die VA wird in gedruckter und in digitaler Form abgegeben.

3.3.2.7 Mündliche Präsentation

Die mündliche Präsentation erfolgt vor einem Examinator, einer Examinatorin und einem Experten, einer Expertin. Sie dauert 6-8 Minuten. Im Anschluss er-

folgt das Prüfungsgespräch. Es dauert 7-9 Minuten.

3.3.2.8 Dauer

EFZ: 24-36 Lektionen.

EBA: 18-24 Lektionen.

3.3.2.9 Bewertung

Für die Bewertung der Vertiefungsarbeit ist die Didaktik des handlungsorientierten Unterrichts massgebend. Die schriftliche Dokumentation wird mit 50%, die Präsentation und das Prüfungsgespräch werden mit je 25% gewichtet.

3.3.2.10 Bekanntgabe der Bewertung und Note

Die Note wird den Lernenden in der Regel bekannt gegeben, sobald alle Bewertungen in einer Klasse abgeschlossen sind.

3.3.3 Schlussprüfung EFZ

3.3.3.1 Verfahren

Die Erarbeitung der Prüfung erfolgt in einem Team und wird von den Lehrpersonen Allgemeinbildung validiert.

3.3.3.2 Form

Die Schlussprüfung ist eine schriftliche Einzelprüfung. Die Fachschaft Allgemeinbildung legt den Einbezug digitaler Prüfungsplattformen fest. Die Schlussprüfung dauert 2 Stunden und 15 Minuten.

3.3.3.3 Einsatz erlaubter Hilfsmittel

Die erlaubten Hilfsmittel regelt die Fachschaft Allgemeinbildung.

3.3.3.4 Inhalt

Die Schlussprüfung besteht aus Bearbeitungs- und Sprachaufgaben. Jedes Unterrichtsthema des ABU-Lehrplans kann Prüfungsstoff sein. Mit den Sprachaufgaben werden Kompetenzen der rezeptiven und produktiven Sprachverwendung geprüft.

3.3.3.5 Prüfungsteile

	Beschreibung	Hilfsmittel	Zeit	Lernbereich / Gewichtung
Prüfungsteil 1	Basiswissen Allgemeinbildung	Notebook, ohne Hilfsmittel	15'	Gesellschaft 20%
Prüfungsteil 2	Anwendungsaufgaben Text/Grafik verstehen	Notebook, open book	60'	Gesellschaft 30% Sprache 10%
Prüfungsteil 3	Sprachrezeption (Lesen-/Hör-/Sehverstehen) Sprachproduktion (Text verfassen) Rechtschreibung + Grammatik	Notebook, ohne Hilfsmittel	60'	Sprache 40%

3.3.3.6 Bewertung

Beide Lernbereiche sind gleich gewichtet (Sprache und Kommunikation 50%, Gesellschaft 50%). In den Bearbeitungsaufgaben werden sowohl Wissen (Gesellschaft), als auch Können (Sprache und Kommunikation) gewichtet, während im Sprachteil die Sprachkompetenzen bewertet werden.

3.3.3.7 Didaktische Richtlinien

Geprüft wird, was und wie gelehrt wurde.

3.3.3.8 Notenschlüssel

Die Bewertung der Schlussprüfung wird nach Punkten vorgenommen. Der Umrechnung der Punkte in eine Note liegt die DBK-Formel zugrunde: $((\text{Erreichte Punktzahl} \times 5) : \text{Mögliche Punktzahl}) + 1 = \text{Note}$. Die Note wird auf eine halbe Note gerundet.

3.3.3.9 Eröffnung der Noten

Die Noten der Schlussprüfung werden den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit den Ergebnissen der Lehrabschlussprüfung bekannt gegeben.

4 Qualitätssicherung

Die Fachschaft Allgemeinbildung ist für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens in der Allgemeinbildung verantwortlich. Sie bestimmt eine Prüfungsleitung.

5 Inkrafttreten

Dieses Prüfungskonzept tritt für die 3-jährigen Lehren auf das Schuljahr 2023/24, für die 4-jährigen Lehren auf das Schuljahr 2024/25 in Kraft.

6 Genehmigung

Abteilung Berufsbildung und Mittelschule